



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0001/23/0875730-0107/0014.V
07.02.2024

Firmensitz:

Sasol Germany GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Standort der Anlage:

Glykolfabrik, Anlagenkomplex 0107
Baufeld 10 002
45772 Marl

Wesentliche Änderung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Glykolen und deren Abmischungen durch

- **verfahrenstechnische Änderungen,**
- **Umsetzung von sicherheitstechnischen Änderungen,**
- **Anpassung der Anlagenkapazität,**
- **Beantragung einer Stofföffnung und**
- **Anpassung von Nebenbestimmungen**

Antrag 2-819

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	4
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	7
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	11
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	12
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	12
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	12
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen	12
IV. Hinweise.....	13
V. Begründung.....	15
V.1 Sachverhaltsdarstellung	15
V.2 Genehmigungsverfahren	15
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	26
VI. Kostenentscheidung.....	27
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	27
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	28
Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide	30
Anhang III Zitierte Vorschriften	69

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 10.01.2023 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Glykolfabrik (AK-Nr.: 0107)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die gesamte Glykolfabrik mit Ausnahme der Betriebs-einheit 7.

Der Antrag beinhaltet verfahrenstechnische Änderungen, Stilllegung von Teilanlagen, Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sicherheitskonzept, Beantragung einer Stoff-öffnungsklausel und Anpassung der genehmigten Kapazität und Nebenbestimmun-gen.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 53, Flurstücke 13,14 geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunter-lagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts ande-res bestimmt ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage be-treffende, behördliche Entscheidungen ein:

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

Keine.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag beinhaltet wesentliche Änderungen und den Betrieb der geänderten Glykolanlage.

Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Glykolfabrik:

- Verfahrenstechnische Änderungen und damit ggf. verbunden die Installation von neuen Apparaten sowie die Stilllegung von Teilanlagen bzw. Equipment,
- Anpassung der genehmigten Kapazität,
- Umsetzung von sicherheitstechnischen Änderungen, z.B. Einstellung Restoxidmessungen,
- Beantragung einer Stofföffnungsklausel,
- Errichtung einer Abgaswäsche zur Reduzierung von Acetaldehyd-Emissionen und
- die Bereinigung von Nebenbestimmungen aus den Vorgängerbescheiden zu diesem Anlagenkomplex:
 - Die im Anhang II mit einem „W“ gekennzeichneten Nebenbestimmungen werden aufgehoben bzw. sind endgültig erfüllt.
 - Die im Anhang II mit einem „E“ gekennzeichnet sind, werden ebenfalls aufgehoben, jedoch durch die im Anhang 2 genannten, in Abschnitt IV.x festgelegten Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt.
 - Die im Anhang II mit einem „Z“ gekennzeichnet sind, werden zusammengefasst und in Nebenbestimmung III.10 deklaratorisch dargestellt.
 - Die im Anhang II mit einem „B“ gekennzeichnet sind, behalten ihre Gültigkeit und werden in Nebenbestimmung III.10 deklaratorisch dargestellt.

Anlagedaten

Die Glykolfabrik besteht insgesamt aus folgenden Teilanlagen (die von dieser Genehmigung im wesentlichen betroffenen Teilanlagen sind in Fettdruck kenntlich gemacht):

- TA 1 Ethylenoxid-Pumpenstation
- TA 2 Katalysatorenansätze
- TA 3 Eduktbehälter
- TA 5 Butylglykol-Anlage, BGII-Reaktion
- **TA 6** **Butylglykol-Anlage, Butanol-Abtrennung**
- **TA 7** **Butylglykol-Anlage, Aufarbeitung**
- TA 8 Ethylenglykol-Anlage, EG-Reaktion
- **TA 9** **Ethylenglykol-Anlage, Aufarbeitung**
- **TA 12** **Produktbehälter**
- TA 13 Abfüllung
- TA 17 Butanol-Abfüllung/Übernahme

Diese werden in den Betriebseinheiten

BE 1 Ethylen Pumpenstation	TA 1,
BE 2 Katalysatoransätze	TA 2,
BE 3 Butylglykol Produktion	TA 3, TA 5, TA 6, TA 7, TA 12, TA 13,
BE 4 Ethylenglykol Produktion	TA 3, TA 8, TA 9, TA 12, TA 13,
BE 5 Rückstandslagerung	TA 12, TA 13,
BE 6 Butanol Abfüllung	TA 17,
BE 7 Lagerung Butanol	nicht Bestandteil des Genehmigungsantrags,
BE 8 Lagerung IDTA	keine TA, Behälter IDTA,

genutzt.

Kapazität

Die Glykolfabrik vermindert ihre Produktionskapazität auf 161.000 t/a. Dabei entfallen 120.000 t/a für die Produktion von Butylglykolen und 41.000 t/a für die Produktion von Ethylenglykolen.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte
- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2 Allgemeine Festsetzungen
- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10.ff und Anhang III dieses Bescheides.
- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.
- III.2.3 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und Dezernat 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.
- Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer III.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.
- III.2.4 Die in der Glykolfabrik durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.2.5 Wird der Betrieb der Glykolfabrik endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

Keine.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Emissionen

III.4.1.1 Alle Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindesten eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Pumpen, Rührwerke und Behälter der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter der Ziffer 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft
- Absperr- oder Regelorgane der Ziffer 5.2.6.4 TA-Luft
- Probenahmestellen der Ziffer 5.2.6.5 TA Luft
- Umfüllung nach Ziffer 5.2.6.6 TA Luft
- Lagerung nach Ziffer 5.2.6.7 TA Luft.

Hinweis: Die Nebenbestimmung gilt für neue Anlagenteile und Leitungen.
Für die bestehenden Anlagenteile und Leitungen sind die Anforderungen eingehalten (AuB Seite 38 Absatz 3).

III.4.2 Emissionsgrenzwerte

III.4.2.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe aller Quellen der Anlage dürfen zusammengenommen folgende Massenströme nicht überschreiten (Nummer 5.1.2 Abs. 2 der TA Luft):

Luft verunreinigender Stoff	Massenstrom	TA Luft 2021
Organische Stoffe	0,50 kg/h	5.2.5 Abs. 1
Organische Stoffe der Klasse I (Ethylen)	0,10 kg/h	5.2.5 Abs. 3
Acetaldehyd	2,5 g/h	

Bei Überschreitung des Massenstroms sind die Massenkonzentrationswerte einzuhalten.

III.4.3 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.4.3.1 Wenn Änderungen der Anlage und/oder der Betriebsweise, die Einfluss auf die Emissionen der Anlage haben können, geplant sind, ist vor Umsetzung der Maßnahmen der Einfluss auf die Emissionen der Gesamtanlage zu prüfen.

Die Prüfung und das Prüfergebnis ist zu dokumentieren, aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Die Änderungen dürfen nicht zu einer Überschreitung der in Nebenbestimmung III.4.2.1 festgelegten, zulässigen Massenströme für die Gesamtanlage führen.

III.4.3.2 Die Emissionen der Gesamtanlage sind zu minimieren (Nummer 5.1.3 der TA Luft). Dazu ist für die nachfolgend aufgeführten sechs Hauptemissionsquellen an organischen Stoffen gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft und Stoffe der Nummer 5.2.5 Klasse I ein Konzept zu erstellen, wie die Emissionen an diesen Quellen minimiert werden können:

Emissionsquellen für organische Stoffe gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft:

- Emissionsquelle 107124, Behälter B12258
- Emissionsquelle 107136, Behälter B01018
- Emissionsquelle 107137, Behälter B01028
- Emissionsquelle 107138, Behälter B01038
- Emissionsquelle 107105, Ausblaseleitung Nord
- Emissionsquelle 107147, Abfüllung 107

Emissionsquelle für Stoffe der Klasse I gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft:

- Emissionsquelle 107112, (Ethylenemissionen an der Ausblasesammel-
leitung Süd)

Die Maßnahmen sind zu vergleichen, die Umsetzbarkeit zu bewerten und die über die jeweiligen Maßnahmen zu erreichenden Minderungsanteile sind zu quantifizieren. Grundlage sind die in Formular 4 angegebenen Emissionsfrachten (und Konzentrationen) der o.g. Emissionsquellen.

Das Konzept ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - bis spätestens zum 31.12.2024 vorzulegen und bedarf der Zustimmung.

III.4.4 **Lärm**

III.4.4.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschemissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 1, Dickebank 27	55 dB(A)	40 dB(A)

III.4.5 Anlagensicherheit

III.4.5.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die Glykolfabrik ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in digitaler Ausfertigung zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.4.5.2 Die Verwendung in den Antragsunterlagen nicht genannter Stoffe oder Zubereitungen, die im Anhang I zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannt sind und die Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) des KAS 1 überschreiten oder dazu geeignet sind, als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereiches zu wirken, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

III.4.5.3 Im Bereich der EO-Station muss das Auftreten von Leckagen an den Pumpen durch Explosimeter überwacht werden. Beim Ansprechen der Explosimeter müssen die Pumpen abgestellt, die Ventile in den zugehörigen Saug- und Druckleitungen oder vergleichbare Absperrarmaturen geschlossen und die Tasse mit Wasser geflutet werden. Das Abpumpen des Tasseninhalts muss ggf. in die danebenliegende Klärgrube erfolgen. (Geänderte NB 6 des Antrags 667A vom 16.03.1972)

III.4.5.4 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten.

III.4.6 Stofföffnung

III.4.6.1 In der Glykolfabrik dürfen die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hergestellt oder verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen ebenfalls hergestellt oder verwendet werden, wenn sich diese hinsichtlich ihrer Eigenschaften und der zugehörigen Betriebsweise innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen. Ansonsten ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

Der genehmigte Rahmen ergibt sich neben den in dieser Genehmigung genannten Nebenbestimmungen aus dem im Antrag dargelegten Stoffrahmen. Vor der Herstellung oder Verwendung anderer als der im Antrag beschriebenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, ist mittels der aktuellen Version der Vorlage „Eigenbeurteilung“ deren Einsatz zu prüfen. Änderungen in der Vorlage „Eigenbeurteilung“ sind mit der Bezirksregierung Münster-Dezernat 53-abzustimmen.

III.4.6.2 Die Herstellung und Verwendung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich,

jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung nach § 12 Abs. 2b BImSchG (Stoffmeldung) sind beizufügen:

- das Ergebnis der Eigenbeurteilung des Betreibers unter Beifügung der "Tabellarischen Zusammenstellung der Stoffeigenschaften", dass sich die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Eigenschaften und die zugehörigen Betriebsweisen innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen, und
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter für die gemeldeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse.

Die Eigenbeurteilung inklusive der zugehörigen Dokumente, wie Sicherheitsdatenblätter und ggfs. Bestätigung durch den Sachverständigen nach AwSV, sind zusammen mit der Stoffmeldung aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

III.5.1 Für die 5 Anlagen, die nicht ausreichenden Auffangraum besitzen, ist ein Sanierungskonzept zu erarbeiten und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV bis zum 31.12.2024 vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Glykolfabrik, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

III.5.2 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5.3 Die Form der Übermittlung der Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

III.5.4 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.

III.5.5 Das Abwasserkataster des Chemieparks ist nach Inbetriebnahme der Anlage um die Angaben zum Abwasser der Glykolfabrik zu aktualisieren.

III.5.6 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.

III.5.7 Änderungen des Abwassers der Glykolfabrik sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen

Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.

III.5.8 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

AZB

III.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept AZB-Vorprüfung Sasol Germany GmbH, Werk Marl vom 14.06.2022 zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster-Dezernat 53 - digital (pdf) sowie in einfacher Papierversion vorzulegen.

Hinweis: Der AZB ist nachträglich der Genehmigung hinzuzufügen.

Überwachung von Grundwasser und Boden

III.6.2 Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen und eine Überwachung des Bodens.

Die Überwachung des Grundwassers hat gemäß des im Antrag enthaltenen Überwachungskonzeptes zur Überwachung von Boden und Grundwasser – Glykolfabrik – Anlagenkomplex-Nr. 0107, Sasol Germany GmbH vom 07.12.2022 alle 5 Jahre zu erfolgen.

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster in Form eines Berichts in digitaler Form (pdf) vorzulegen.

III.6.3 Die Bezirksregierung stimmt dem Untersuchungskonzept zu, dass auf eine Überwachung des Bodens durch die regelmäßige Untersuchung von Bodenproben verzichtet werden kann. Dennoch sind Maßnahmen zur Überwachungen des Bodens erforderlich und durchzuführen.

Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten auf den versiegelten Hof- und Verkehrsflächen,
- zusammenfassende Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen (z. B. der regelmäßigen Kontrollgänge) und Dokumentation der Ergebnisse und
- ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen.

Sollten bei der Überwachung des Bodens oder des Grundwassers Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

Keine.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine.

III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht

Keine

III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind im Anhang III mit einem „B“ (bleibt) oder „Z“ (zusammenfassen) gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

- III.10.1 Bei Ausfall der entsprechenden Abgasentsorgungseinrichtungen dürfen keine Befüll- oder Entleervorgänge vorgenommen werden. Bereits begonnene Befüll- oder Entleervorgänge dürfen zu Ende geführt werden. Diese Vorgänge sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen. Im Störfall an einer der Filteranlagen (z.B. Riss eines Filterschlauches) muss automatisch (z.

B. durch Differenzdrucküberwachung an den Filtern) im Leitstand Alarm gegeben werden. Der entsprechende Anlagenteil ist dann unmittelbar abzuschalten. (Genehmigung 56-62.014.00/03/0401.1 vom 14.05.2003, NB 8)

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Fortschreibung entsprechend dem tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut",
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Apparatenaufstellungspläne und gut lesbare aussagefähige Fließbilder,
 - sicherheitsrelevanten Anlagenteile (Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss **oder** mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben (incl. SIL-Einstufung) und in den Fließbildern incl. der Wirklinien darzustellen,
 - Stoffverzeichnis mit allen störfallrechtlich relevanten Gefahrstoffen incl. ihrer relevanten Gefahrenmerkmale und der maximal vorhandenen Mengen in kg bzw. kg/h,
 - möglichen Auswirkungen der störfallrechtlich relevanten Stoffe durch alle ihre Gefahrenmerkmale,
 - Abständen zu Verkehrswegen, der Werksgrenze, zur nächstgelegenen Wohnbebauung und insbesondere zu besonders schutzbedürftigen Einrichtungen,
 - Brandschutz und Explosionsschutz sowie die Explosionsschutzpläne und
 - konkrete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.
- IV.2 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.3 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern

der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

- IV.4 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.5 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind nach Maßgabe der §15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitte 3 und 4 BetrSichV einer Prüfung vor (Wieder-)Inbetriebnahme zu unterziehen.
- IV.6 Für alle anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren Entsorgung entsprechend den Getrennthaltungsvorschriften der §§ 9 und 9a KrWG und den einschlägigen Verordnungen sicherzustellen.
- IV.7 Spätestens bei Eduktübernahme in Anlagenteile müssen die Prüfergebnisse der entsprechend zugehörigen sicherheitstechnischen Prüfungen vorliegen.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.8 Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - je eine Ausfertigung in elektronischer Form und in Papier zu übermitteln.
- IV.9 Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.
- IV.10 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Sasol Germany GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Glykolfabrik AK-Nr. 0107. Sie ist eine Anlage zur Herstellung von Glykolen und deren Abmischungen (Ziffer 4.1.2 der 4. BImSchV, Anhang 1 und ist unterteilt in 11 Teilanlagen.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen. Primär wird die Reduzierung der Kapazität auf 161.000 t/a. beantragt. Der Antrag beinhaltet zudem Änderungen an sicherheitstechnischen Anlagen, prozesstechnische Optimierungen an verschiedenen Teilanlagen sowie die Stilllegung von Teilanlagen wegen Einstellung der Produktion von BGI-Reaktion, DEG und TEG. Weiterhin werden eine Stofföffnungsklausel und die Anpassung bisheriger Nebenbestimmungen beantragt.

V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Glykolfabrik der Firma Sasol Germany GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach Ziffer 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage im Betriebsbereich der Sasol Germany GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Eine Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV
 - Anlage unterliegt den Anforderungen der maßgeblichen BVT- Herstellung organischer Grundchemikalien, 2017

Ihre Anlage wurde erstmalig am 16.01.1961 durch Genehmigungsbescheid Az.23-11-122 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage erteilt. Die letzte Genehmigung zur Änderung Ihrer Anlage wurde am 14. Mai 2003 mit Genehmigungsbescheid Az.:56-62.014.00/03/0401.1 erteilt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben gemäß einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Glykolfabrik handelt es sich nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) um eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 auf der Internetseite des UVP-Portals (www.uvp-verbund.de/startseite).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 12.01.2023 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Glykolfabrik vom 10.01.2023 mit den erforderlichen Unterlagen am 12.01.2023 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter, so dass der Antrag formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 25.05.2023, 27.10.2023 und 23.11.2023 ausgetauscht worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Luftverunreinigungen

Anlagen und Anlagenteile müssen den Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft entsprechen (Nebenbestimmung III.4.1.1).

Organische Stoffe gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft

Die Glykolfabrik emittiert ihre Abgase über insgesamt 44 Einzelquellen. Die Massenströme der Einzelquellen sind aufgrund der geringen Abgasströme vergleichsweise gering, sie liegen zwischen 0,00000001 kg/h (Tankatmung Behälter 19097B) und 0,566073 kg/h (Abfüllung 107). Die dazugehörigen Emissionszeiten betragen zwischen 10 h/a und 8760 h/a (Formular 4).

Gemäß Nummer 5.1.2 der TA Luft beziehen sich als Massenströme zugelassene Emissionen auf die Gesamtanlage. Dies wurde mit Nebenbestimmung III.4.2.1 dementsprechend festgelegt. Einfach aufsummiert beträgt der maximale Massenstrom an organischen Stoffen gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft für die Gesamtanlage 1,33 kg/h. Da aber nicht alle Quellen ganzjährig über 8760 Stunden in Betrieb sind, reduziert sich unter Berücksichtigung der angegebenen Emissionszeiten die durchschnittliche, stündlich emittierte Fracht an organischen Stoffen der Nummer 5.2.5 der TA Luft auf 0,34 kg/h.

In der beantragten Anlagenkonfiguration und Betriebsweise liegen die durchschnittlichen jährlichen Massenströme an organischen Stoffen der Nummer 5.2.5 unterhalb des zulässigen Massenstroms von 0,50 kg/h. Damit wäre die Forderung weitergehender Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen an allen Kleinquellen unverhältnismäßig.

Für eine Gesamtanlage mit einer Vielzahl von gering emittierenden Einzelquellen sind DIN-konforme Messungen zur Überwachung der Massenströme i.d.R. nicht möglich. Um sicherzustellen, dass die zulässigen Gesamtemissionen der Anlage auch bei Änderungen in der Anlage nicht überschritten werden, wurde Nebenbestimmung III.4.3.1 formuliert.

Die von der Anlage ausgehenden Gesamtemissionen betragen antragsgemäß rund 3 t/a an organischen Stoffen gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft. 90 % dieser Emissionen (knapp 2,7 t/a) entfallen auf nur sechs Emissionsquellen. Da die wesentlichen Emissionen der Anlage nur über sechs von 44 Quellen abgegeben werden (Emissionsquellen in NB III.4.3.2) und folglich mit geeigneten Maßnahmen an diesen Quellen die Emissionen der Gesamtanlage um rund 90 % von jetzt 3 t/a auf bestenfalls ca. 300 kg/a gemindert werden können, greift hier das Vorsorgegebot des § 5 Abs.1 Nummer 2 BImSchG i.V. mit Nummer 5.1.3 der TA Luft³.

„Das Maß der Vorsorge ist das Minimierungsgebot, Emissionen soweit wie möglich zu reduzieren. Vorsorgemaßnahmen „sollen unabhängig von der geltenden Schädlichkeitsgrenze das an Umweltqualität durchsetzen, was im Hinblick auf ein vorhandenes Potential an Vermeidungstechnologie realisierbar erscheint“. Es dürfen „nur die unvermeidlichen Emissionen in die Atmosphäre gelangen“.⁴

³ Grundsätzliche Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen

⁴ Ausgestaltung der Betreiberpflichten des Bundes-Immissionschutzgesetzes im Hinblick auf energieeffizienzbezogene Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Abschlussbericht UBA-FB 002685 im Auftrag des Umweltbundesamtes, Texte 54/2018

Mit Nebenbestimmung III.4.3.2 wurde die Einhaltung des Minimierungsgebotes nach § 5 Abs.1 Nummer 2 BImSchG i.V. mit Nummer 5.1.3 der TA Luft bezogen auf die gesamte Emissionssituation der Glykolfabrik gefordert. Zur Ermittlung der Minimierungsmöglichkeiten sowie zur Einschätzung der Wirksamkeit und der technischen Machbarkeiten einzelner Maßnahmen wurde in der Nebenbestimmung III.4.3.2 ein Konzept verlangt. Die Identifizierung geeigneter und zumutbarer Maßnahmen wird nach Vorlage des Konzeptes in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - erfolgen.

Stoffe der Klasse I gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft

In der Betriebseinheit 3 fallen im Anfahrzustand nach Anlagenöffnung an der Ausblasesammelleitung Süd laut Formular 4 durchschnittlich 165 kg pro Jahr an Ethylen-Emissionen innerhalb von insgesamt 75 Stunden (5x15 h) an. Ethylen unterfällt der Klasse I der Nummer 5.2.5 der TA Luft. Hier gilt ein Massenstrom von 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m³. Im in Formular 4 definierten Anfahrbetrieb werden sowohl der zulässige Massenstrom, als auch die Massenkonzentration mit 2,2 kg/h und 44.000 mg/m³ erheblich überschritten.

Zulässige Emissionen bei An- und Abfahrvorgängen werden in Nummer 5.1.2 Abs. 4 der TA Luft betrachtet. Für Anfahr- oder Abstellvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzung nicht verhindert werden kann, sind Sonderregelungen zu treffen.

Der Betreiber gibt an, dass mit der Abgabe von 165 kg/a an Ethylen in die Atmosphäre die Jahresfracht an Klasse I-Stoffen nur zu 20 % erreicht wird. Die TA-Luft gibt in Nummer 5.2.5 keine Jahresfrachten vor, so dass entweder der Massenstrom oder die Massenkonzentration grundsätzlich einzuhalten sind. Eine Ausnahme kann es nur in begründeten Fällen geben (Nummer 5.1.2 Abs. 5 der TA Luft). Im begründeten Fall kann die hochgerechnete Jahresfracht einer Anlage hilfsweise zur Beurteilung herangezogen werden.

Im in Nebenbestimmung III.4.3.2 geforderten Konzept sind Minimierungsmöglichkeiten für die Ethylen-Emissionen im Anfahrzustand zu prüfen. Ob und inwieweit der Anfahrzustand hinsichtlich der dabei entstehenden Emissionen in der jetzigen Form ein begründeter Ausnahmefall ist, oder die in diesem Betriebszustand entstehenden Emissionen zu mindern sind, wird nach Vorlage des Konzeptes zu entscheiden sein.

Der Genehmigungsbescheid enthält die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV.

Für Acetaldehyd wurde die Vollzugsempfehlung 12,5 g/h zwischenzeitlich veröffentlicht, der Grenzwert jedoch aufgrund des Minimierungsgebotes auf 2,5 g/h festgelegt.

Schallschutz und Erschütterungen

Die Stilllegung von Anlagenteilen und der Einbau leiserer Pumpen führen zu einem geringeren Gesamtschalleistungspegel der Glykolfabrik.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.4.1 bestimmt den zur Anlage nächstgelegenen Immissionsort des abgestimmten Vermerks und den dazugehörigen Lärmrichtwert.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Geruchsintensive Stoffe werden in technisch dichten Rohrleitungssystemen gehandhabt und bei der Verladung verdrängte Gase werden abgesaugt und der Verbrennung zugeführt. Gerüche sind somit nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Stofföffnung, Anlagen im Sinne des § 6 Abs.2 BImSchG

Die Glykolfabrik ist eine Vielstoffanlage, die durch eine Vielzahl und Variationsbreite von Verfahrenstypen, Reaktionstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet ist. Gemäß § 6 Abs. 2 ist die Erteilung einer "Rahmengen Genehmigung" möglich, wenn der Genehmigungsumfang (Rahmenbedingungen, Stoffgruppen u.a.) hinreichend bestimmt gefasst ist sowie die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfassten Betriebsweisen erfüllt sind.

Nebenbestimmung III.4.6 (Mitteilungspflicht nach § 12 Abs. 2b BImSchG) regelt, dass die Glykolfabrik den Einsatz neuer Stoffe mit Hilfe des mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Eigenbeurteilungsverfahrens prüfen werden. Die Vorgehensweise und der Rahmen der Stoffeigenschaften sind im Antrag dargelegt. Sind die neuen Stoffe konform mit den bisher genehmigten Stoffen, wird der Einsatz neuer Stoffe zusammen mit dem Ergebnis der Eigenbeurteilung der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Stoffmeldung mitgeteilt. So wird sichergestellt, dass die neuen Stoffe mit den bisher genehmigten Stoffen vergleichbar sind und der Umgang somit von der Genehmigung gedeckt ist. Anderenfalls ist ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlich.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern (NB III.6.1).

Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 53) zu der Genehmigung hinzuzufügen.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss

der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Hilfsweise wird das ggf. bestehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die oben genannten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Grundwasser und Boden angeordnet werden (NB III.6.2).

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzuweichen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt (NB III.6.3).

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

V.3.6 Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Glykolfabrik unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein Teilsicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen.

Bei dem für das Vorhaben erstellten Dokument handelt es sich um eine fortgeschriebene Entwurfsfassung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes, in dem die Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlageteilen kenntlich gemacht wurden. (NB III.4.5.1)

Mit dem Zusatz, dass dies auch für sicherheitsrelevante Änderungen gilt, die nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wird die Forderung des § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung konkretisiert, worin bestimmt ist, dass Sicherheitsberichte nach bestimmten Kriterien zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Der Einsatz neuer Stoffe in der Anlage kann aber trotz der „Eigenbeurteilung“ nur zulässig sein, wenn sich durch den Einsatz dieser neuen Stoffe es zu keiner „Störfallrechtlichen Änderung“ im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG in der Anlage kommt, also z.B. keine neuen „sicherheitsrelevanten Anlagenteile“ entstehen (NB III.4.5.2).

Die erforderliche Prüfung der Eignung und Funktionsfähigkeit der PLT-SE wurden in der Nebenbestimmung III.4.5.4 festgelegt. § 29a BImSchG regelt die Befugnis zur behördlichen Anordnung von sicherheitstechnischen Überprüfungen.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Die Bewertung des Vorhabens anhand der Kriterien der Arbeitshilfe KAS 33-Version 1 ergab, durch die Neueinstufung der Gefahrenkategorie von Buthyglycol, die Erfüllung eines Kriteriums und somit eine störfallrelevante Änderung im Sinne des §3 BImSchG.

Das Vorhaben hat jedoch keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Keine

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die in § 2 Abs. 9 der AwSV beschriebenen Anlagen (AwSV-Anlagen) sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beschreiben. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.3 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.4 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht. Produktionsabwasser fällt nicht an, Abwasser fällt lediglich bei der Freistellung von Behältern im Rahmen von Revisionen an. In Nebenbestimmung III.5.5 ist die Vorlage der mit dem Kläranlagenbetreiber abgestimmten Qualitätskriterien gefordert, nach denen das Abwasser schadlos in der Kläranlage des Chemiepark Marl behandelt werden kann.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Glykolfabrik mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in den Glykolfabrik anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.6 festgelegt.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Über die in Ziffer V.3.5 beschriebenen Maßnahmen hinaus waren keine gesonderten Regelungen erforderlich.

Keine Baumaßnahmen.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Glykolfabrik kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wurden nur Hinweise gegeben, die in den Ziffern IV.5 und IV.6 aufgenommen wurden.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

V.3.8 Sonstige

V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die Glykolfabrik ist seit Erteilung der ersten Genehmigung 1961 wiederholt erweitert und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Die Antragstellung war daher Anlass für die Antragstellerin, die Überprüfung der für den Betrieb der Glykolfabrik getroffenen immissionsschutzrechtlichen Regelungen in den noch gültigen Bescheiden mit zu beantragen.

Im Anhang III sind Änderungsgenehmigungen mit den o.g. Nebenbestimmungen für die Glykolfabrik zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet. Die Nebenbestimmungen anderer Rechtsbereiche, die nicht verfristet oder durch Erledigung entfallen sind, sind unberührt geblieben.

Nach Prüfung der bisherigen Regelungen im Vergleich zu den heutigen mittelbar oder unmittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen sind die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen in Ziffer III.10 dieses Bescheides deklaratorisch aufgenommen. Die anderen Nebenbestimmungen wurden entweder durch die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen ersetzt oder sind aufgrund der veränderten Rechts- oder Sachlage, alternativ durch Erledigung entfallen.

V.3.8.2 Sicherheitsleistung

keine

V.3.8.3 Selbstverpflichtungen

keine

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Glykolfabrik zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden

sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

**VI.
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Heinz

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0001/23/0875730-0107/0014.V

Ordner 1

	- Anschreiben vom 12.01.2023	1 Blatt
		1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	9 Blatt
Register 2	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	56 Blatt
Register 3	BlmSchG-Formular 2-	3 Blatt
	Formular 3	16 Blatt
	Formular 4	17 Blatt
	Formular 5	4 Blatt
	Formular 6	3 Blatt
Register 4	Verfahrensfließbilder	25 Blatt
Register 5	Sicherheitsbericht Anhang F	23 Blatt
Register 6	Aufstellungspläne	22 Blatt
Register 7	Sicherheitsbericht	
	Kapitel 2	5 Blatt
	Kapitel 3	2 Blatt
	Kapitel 4	42 Blatt
	Kapitel 7	43 Blatt
	Kapitel 8	85 Blatt
Register 8	Stoffrahmen der Gesamtanlage	1 Blatt
	Eigenbeurteilung	27 Blatt

Ordner 2

Register 9	AZB Vorprüfung	47 Blatt
	Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser	37 Blatt
Register 10	UVP-Matrix	15 Blatt
	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Checkliste	18 Blatt
	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Protokolle A und B	3 Blatt
	FFH-Abstand	1 Blatt
Register 11	AwSV- Anlagendokumentation	144 Blatt

Register 12	Ex-Zonenplan	1 Blatt
Register 13	Übersicht der Nebenbestimmungen	30 Blatt
Register 14	Lagepläne	2 Blatt
Register 15	Sicherheitsdatenblätter	270 Blatt

Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0001/23/0875730-0107/0014.U

Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, **bleiben** unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.2.ff dieses Bescheides **ersetzt**.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen **wegfallen** und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung **zusammengefasst** und weitergeführt.

Genehmigung 23-11-121 vom 16.01.1961**(Errichtung und Betrieb einer chemischen Fabrikanlage, u.a. Glykolfabrik)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die Anlagen sind nach Maßgabe der zu der Genehmigungsurkunde gehörenden Unterlagen - (Zeichnungen, Beschreibungen, statische Berechnungen) - zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden Änderungen ergeben.	einmalig	W, weil verfristet
2	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunden vom 15.10.52 - BA II 26/52 - und vom 20.8.53 - BA II/152/52 - finden Anwendung.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
3	Für das Kesselhaus des neuen Kraftwerks mit Schornstein und Nebenanlagen (Kohlen-Tiefbunker, Beschickungsanlage etc.) ist eine besondere Genehmigung auf Grund des § 1 der Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20.12.1954 (BGBl. I S. 440) nachzusuchen. BGB. I S.440) nachzusuchen.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug

4	<p>Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind besonders zu beachten:</p> <p>a) Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.</p> <p>b) Die Richtlinien für Bau, Ausrüstung und Prüfung von Druckbehältern des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften.</p> <p>c) Die Richtlinien vom 8.10.35 (MBI. Wirtschaft und Arbeit S. 297) für die Errichtung und den Betrieb von Niederdruckgasbehältern unter Berücksichtigung des neuen Entwurfs der Richtlinien von August 1952 (Zeitschrift GWF 1952, Heft 23).</p> <p>d) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen in der jeweils gültigen Fassung (jetzige Fassung vom 11.2.27 - Reg. Amtsblatt S. 42).</p> <p>e) Die Vorschriften der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung vom 2.12.35 MBI. Wirtschaft und Arbeit, S. 343, nebst Ergänzungen).</p> <p>f) Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flsgk. vom 15.12.30 (Reg. Amtsblatt 1931, Sonderbeilage zu Nr.1) nebst Ergänzungen (Vergleiche Bdg. 16 der Genehmigungsurkunde vom 15.10.52 - BA II Nr.26/52).</p> <p>g) Die Richtlinien der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für chemische Laboratorien.</p> <p>h) Die Vorschriften der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel im expl.gefährdeten Räumen und Betriebsanlagen vom 13.10.43 (RGBl. I S.570) und die VDE-Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung (vergleiche Bedingung 21 der Genehmigungsurkunde vom 15.10.1952 - BA II Nr.26/52).</p> <p>i) Die Grundsätze für die Herstellung, Lagerung und fabrikatorische Verwendung von Schwefelkohlenstoff vom 10.3.41 (HM Blatt 1910, S.72) nebst etwaiger Ergänzungen.</p>	einmalig	W, weil ersetzt durch neue gesetzliche Regelungen
5	<p>Die Freizonen der Gasbehälter betragen 10 m. Die Freizonen müssen von baulichen Anlagen freigehalten werden und für Feuerwehrfahrzeuge sicher erreichbar sein.</p> <p>Die Sicherheitszonen der Gasbehälter betragen beim Ofengasbehälter (Bau 2510) 30m, bei den übrigen Gasbehältern 20 m.</p> <p>In der Sicherheitszone darf nichts vorhanden sein, was zur Entstehung eines größeren Brandes oder einer Explosion Anlass geben kann.</p>	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
6	<p>Die Anschlußleitungen an die Gasbehälter sind in Behälternähe derart durchzubilden und zu verlegen, dass bei etwa durch die Rohrleitung anlaufenden Explosionsdruckwellen weder der Behälter und seine Einrichtungen beschädigt werden noch eine Fackel in bedrohlicher Nähe des Behälters entstehen kann.</p>	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug

7	Gasbehälter, Erzeugungsanlagen und Verteilungsanlagen für Acetylen sind durch Einbau zuverlässig wirkender Sperren (z.B. mit Raschig-Ringen gefüllte Türme) gegen das Fortschreiten eines Acetylenzerfalls zu sichern.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
8	Bei der Abfüllung von verflüssigten Gasen sind möglichst feste Leitungen zu verwenden. Die Beanspruchung der festen Abfüll-Leitungen auf Biegung oder Abreißen, insbesondere beim Leerwerden der Kesselwagen, ist durch Feder- oder Lyra-Bogenrohre auszugleichen, die in die Abfüllleitung eingeschaltet werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann im Einvernehmen mit der zuständigen Berufsgenossenschaft im Einzelfall Abweichungen zulassen.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
9	An einer Flüssiggas-Umfüllstelle darf nie mehr als ein Wagen stehen; weitere Wagen sind in sicherem Abstand von der Umfüllstelle abzustellen.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
10	Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 100°C müssen unter Schutzgas stehen.	einmalig	W, weil geregelt über GefStoffV (Ex-Schutz-Dokument)
11	Behälter, Rohrleitungen und dergleichen, bei denen die durchlaufenden Stoffe eine elektrostatische Aufladung hervorrufen können, sind zuverlässig zu erden. Die Erdung ist in regelmäßigen Zeitabständen durch einen vom Gewerbeaufsichtsamt anerkannten Sachverständigen zu prüfen (Vergleiche auch Bedingung 21 der Genehmigungsurkunde vom 15.10.52 - BA 26/52).	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	W, weil geregelt über GefStoffV (Ex-Schutz-Dokument)
12	Die Betriebsanlagen sind mit zuverlässigen, den Leitsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau entsprechenden Blitzschutzeinrichtungen zu versehen. Die Blitzschutzanlagen sind ebenso wie die elektrischen Anlagen (Vergleiche Bedingung 21 der Genehmigungsurkunde vom 15.10.52. - BA II 26/52) zweijährlich mindestens einmal von einem durch das Gewerbeaufsichtsamt anerkannten Sachverständigen zu überprüfen.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	W, weil geregelt über GefStoffV (Ex-Schutz-Dokument)
13	In Räumen, in denen mit dem Austritt von Gasen zu rechnen ist, ist im Bedarfsfall eine künstliche Belüftung einzurichten. Diese ist so zu bemessen, daß bei Gasen, die schwerer als Luft sind, in einer Höhe von 1m über dem Fussboden die schädliche oder gefährliche Gaskonzentration nicht überschritten wird. Bei Gasen, die leichter als Luft sind, muss die zugefügte Frischluft dem Auftrieb der Gase entsprechen.	hat weiterhin Bestand	W, weil geregelt über BetrSichV
14	In den Anlagen, in denen mit Methanol gearbeitet wird, sind Aushänge anzubringen, in denen die Arbeiter auf die Gefährlichkeit des Genusses von Methanol eindringlich hingewiesen werden.	Methanol nur bis ca. 1985 eingesetzt	W, weil gegenstandslos

15	Den Arbeitern in gesundheitsgefährdeten Betrieben (z.B. Rußbetrieb, Quecksilberbetrieb, Blausäureanlage, Benzolbetrieb, Bleilöterei usw.) sind Arbeitsschutzkleidung und zweckentsprechende Reinigungsmittel in ausreichender Menge auf Kosten der Firma zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeiter zählen zu denen, die gemäß Bedingung 25 der Genehmigungsurkunde vom 15.10.52 - BA II 26/52 - und gemäß Bedingung 9 der Genehmigungsurkunde vom 20.8.53 - BA II 152/52 - bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ärztlich untersucht werden müssen.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	W, weil geregelt über BetrSichV
16	Die Arbeiter der Säurebetriebe sind mit zweckentsprechender Säureschutzkleidung auf Kosten der Firma zu versehen und erforderlichenfalls ebenso ärztlich zu betreuen wie die Arbeiter der gesundheitsgefährdeten Betriebe.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
17	Die Betriebe sind entsprechend ihrer Brandgefahr mit zweckdienlichen Feuerlöscheinrichtungen auszurüsten, die von der Werksfeuerwehr in regelmäßigen Fristen auf ihre Einsatzbereitschaft zu prüfen sind. Dasselbe gilt für die Gasschutzgeräte, deren Überwachung ebenfalls der Werkfeuerwehr zu übertragen ist.	hat weiterhin Bestand	E, durch Brandschutzkonzept
18	Für die ärztliche Betreuung der Belegschaft, insbesondere bei Unfällen, ist eine Ambulanz mit ausreichendem und gut geschultem Personal einzurichten.	einmalig	W, für den Chemiepark geregelt
19	Abwässer müssen, soweit sie schädliche Bestandteile enthalten, zunächst in den einzelnen Betriebsabteilungen in Spezialreinigungsanlagen neutralisiert und gereinigt werden. (Vergleiche auch die Bedingungen für die einzelnen Werksabteilungen).	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
20	Produkte, die aus dem Leckwerden von Pumpen, Ventilen und dergleichen herrühren, dürfen nicht ohne weiteres abgeleitet werden; sie sind entweder aufzufangen oder, falls sie nicht wieder verwendet werden können, unschädlich zu machen.	hat weiterhin Bestand	W, weil geregelt über die AwSV
21	Die in die Versprühungsanlage (Kaskade) der Abwasser-Reinigung geführten Abwasser müssen möglichst frei von Schwebstoffen sein und das nachfolgende Reinigungsbecken soweit gereinigt verlassen, dass durch sie eine Verschlechterung der Verhältnisse des Vorfluters nicht stattfindet. Es ist sicherzustellen, dass aus dem Abwasser - auch beim Zusammentreffen mit anderen Abwässern in dem Ableitungsfluter - keine übelriechenden Gase in belästigender Menge freiwerden können.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
22	Die Temperatur des in den Vorfluter abgeleiteten Abwassers darf die Temperatur von 30 °C nicht übersteigen.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug

23	Zur Prüfung der Abwasserreinigung sind alle erforderlichen Feststellungen laufend zu treffen. Etwa notwendig werdende chemische oder bakteriologische Wasseruntersuchungen sind durch eine vom Werk zu bestellende unabhängige Prüfstelle durchzuführen.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
24	Die abgehenden Abwässer sind ihrer Menge und Zusammensetzung nachlaufend zu messen. Hierüber sind Kontrollbücher zu führen und auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Gesundheitsamt bzw. der Gesundheitspolizei oder dem Beamten des beauftragten Wasserwirtschaftsamtes vorzulegen. Meßstellen und Meßmethoden sind im einzelnen mit diesen Dienststellen festzulegen.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
25	Die Kläranlage ist einzuzäunen und zu umpflanzen. Unbefugten Personen ist das Betreten der Kläranlage zu verbieten.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
26	Die erforderliche Genehmigung bzw. die Verleihung eines Rechts zur Einleitung der Abwässer in einen Wasserlauf nach den Bestimmungen des Preußischem Wassergesetzes vom 7.4.1913 wird durch diese Genehmigung nicht ausgesprochen.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
27	Soweit in den Reinigungsanlagen der einzelnen Betriebe mit Gasentwicklung zu rechnen ist, sind die Reinigungsanlagen gefahrlos zu entlüften.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
28	Ausgegaste Blausäure und andere gasförmige Produkte sind so zu verdünnen, daß die Erträglichkeitsgrenze nicht überschritten wird.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
29	Im Betrieb anfallende Abgase müssen, soweit sie nicht frei sind von schädlichen oder geruchsbelästigenden Bestandteilen, in den Verarbeitungsprozess zurückgeführt oder unschädlich gemacht werden. Im Übrigen wird auf Bedingung 2 der Genehmigungsurkunde vom 15.10.1952 - BA II Nr. 26/52 - verwiesen.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.4.2.1
30	Die Drucktürme der Glykolfabrik (Bau 119) sind mit Reißbolzensicherungen zu versehen.	Drucktürme seit ca. 1963 nicht mehr in Betrieb, Demontage zeitgleich erfolgt	W, weil gegenstandslos
31	Die in der Glykolfabrik (Bau 119) anfallenden Schlammrückstände sind so zu vernichten, daß die Umgebung nicht belästigt wird	Schlämme fallen seit ca. 1985 nicht mehr an.	W, weil gegenstandslos
32	Das Treppenhaus der Kalkmilchanlage (Bau Hu 633) ist so umzubauen, dass es einen unmittelbaren Ausgang ins Freie erhält.	kein Bezug Glykolfabrik	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug

Genehmigung 23-11-462 vom 26.11.1963 (Errichtung und Betrieb der Direktversorgung Ethylenoxid)

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die Anlage ist nach den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.	einmalig	W, weil verfristet
2	Alle eingebauten Armaturen sind in regelmäßigen Abstand durch einen besonderen Wartungsdienst zu überprüfen. Über die Überprüfung ist Buch zu führen.	hat weiterhin Bestand	E, durch NB III.2.4 dieses Bescheides
3	Im Übrigen sind die Bedingungen der Ursprungsgenehmigung (Urkunde vom 15.10.1952 BA II 26/52), ausgestellt vom früheren Beschlußausschuß II für den Regierungsbezirk Münster und die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.1.1961 -23-11-122- sinngemäß zu beachten und durchzuführen.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
4	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 25.6.1962 (GV NV.3.373), die für die Neu- und Umbauten Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
5	Der Amtsdirektor in Marl - Bauaufsicht - ist berechtigt, für Überwachung einschl. der erforderlichen Abnahmen gem. Geb.Tarif Nr. 11 II (2) der Allg. Verwaltungsgebührenordnung vom 19.12.61 (GV.NW.S.380) gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis
6	Wasserrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Genehmigung unberührt. Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser aus oder bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach §§2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) bei einer Behörde zu stellen.		W, weil Hinweis
7	Erst mit dieser Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erhält die Antragstellerin die Befugnis zur Errichtung der Anlage.		W, weil Hinweis

Genehmigung 23-11-500/64 vom 14.02.1964 (Errichtung und Betrieb von Erweiterungsbauten)

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die Anlage ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.	einmalig	W, weil verfristet

2	Im Bereich des Anbaus ist ein Notausstieg anzuordnen, der von jeder Bühne leicht zu erreichen sein muß.	einmalig	W, weil verfristet
3	Alle anfallenden Ab-, Spül-sowie die in den Schmutztassen sich sammelnden Niederschlags-, Tropf-, Schwenk- und Reinigungswässer dürfen nur in die werkseigene Kanalisation eingeleitet werden.	hat weiterhin Bestand	E, durch NB III.5.5-III.5.7 dieses Bescheides
4	Belastete Fabrikationsabwässer müssen in Vorreinigern soweit vorbehandelt werden, daß in der Hauptkläranlage eine einwandfreie mechanische und biologische Reinigung möglich ist. Die von der Wasseraufsichtsbeh. gestellten Bedingungen müssen erfüllt werden.	Ab ca. 1975 durch Änderungen nicht mehr notwendig	E, durch NB III.5.5-III.5.7 dieses Bescheides
5	Fabrikationsabwässer sind vor ihrer Einleitung in die Kanalisation zu kühlen und vorzubehandeln, damit von ihnen keine gesundheitsgefährdenden Dämpfe oder Gerüche ausgehen. Die Abwassertemperatur darf die von der Bewilligungsbehörde festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Aggressive und korrodierende Stoffe dürfen im Abwasser nicht enthalten sein.	Ab ca. 1975 durch Änderungen nicht mehr notwendig	E, für den Chemiapark geregelt, siehe NB III.5.5-III.5.7 dieses Bescheides
6	Der in den Vorreinigungsanlagen anfallende Schlamm muß ohne Gefährdung des Grund- oder Oberflächenwassers beseitigt oder abgelagert werden. Das Ablagern des Schlammes in das Absetzbecken am Heiligenberg bedarf einer besonderen Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 27.07.1957 (BGBl I, S.1110).	Ab ca. 1975 durch Änderungen nicht mehr notwendig	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
7	Die Vorreinigungsanlage und die Kanalisationsleitungen sind laufend zu unterhalten, zu warten und zu überwachen.	Ab ca. 1975 durch Änderungen nicht mehr notwendig	W, weil geregelt über die SÜWVKan
8	Beauftragten der allgemeinen Wasserbehörde ist zwecks Überprüfung der Abwasseranlage das Betreten des Werksgeländes zu gestatten.	Zutritt ist jederzeit gestattet	W, für die Glykolfabrik, weil kein Bezug
9	In Zusammenarbeit mit dem Lippeverband hat die Glykolfabrik Untersuchungen anzustellen, die zum Ziel haben, die zum Heiligenberg geförderte Abwassermenge zu verringern. Darüber ist dem Regierungspräsidenten in Münster, Dezernat 64.2 und dem Wasserwirtschaftsamt Lippstadt halbjährlich zu berichten. Nach der Entwicklung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren sind die Anlagen entsprechend auszubauen und zu betreiben. Bezüglich der Ablagerungen am Heiligenberg behält sich die zust. Wasserbehörde weitere Auflagen vor.	Heiligenberg gibt es ab ca. 1990 nicht mehr	W, weil gegenstandslos
10	Die geprüften bautechnischen Nachweise für die gesamten Anlagen sind dem Amtsdirektor in Marl - Bauaufsicht - einzusenden.	einmalig	W, weil verfristet
11	Die Auflagen zu den Prüfberichten sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei der Bauausführung zu beachten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides

12	Die bautechnischen Nachweise sind bei der Antragstellerin mit dem Genehmigungsbescheid zu verbinden und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides
13	Im Übrigen sind die Bedingungen der Ursprungsgenehmigung (Urkunde vom 15.10.1952 BA II 26/52), ausgestellt vom früheren Beschlüßausschuß II für den Regierungsbezirk Münster und die bisher erteilten Nachtragsgenehmigungen genauestens zu beachten und durchzuführen.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides

Genehmigung 23.11-683-64 vom 24.11.1964 vom Antrag vom 25.06.1964 (Rationalisierung)

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Dem Bescheid sind die zum Antrag gehörenden und entsprechend gekennzeichneten Zeichnungen, Beschriftungen und Pläne zu Grunde gelegt. Diese Antragsunterlagen sind somit Bestandteile der Genehmigung. Ein erhebliches Abweichen von ihnen bedarf der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung.		W, weil Hinweis
2	Wasserrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Genehmigung unberührt. Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser aus oder bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach §§2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) bei einer Behörde zu stellen.		W, weil Hinweis
3	Erst mit dieser Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erhält die Antragstellerin die Befugnis zur Errichtung der Anlage.		W, weil Hinweis

Genehmigung 23.10/732/16/65 vom 30.04.1965 (Umstellung der Acetylenoxid-Anlage auf die Herstellung von Propylenoxid)

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	einmalig	W, weil verfristet
	Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	einmalig	W, weil verfristet
	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides

	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunden des früheren Beschlußausschusses für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10.1952 - BA II Nr. 26/52 - und des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.1.1961 - 23 - 11 - 122 - sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
	Diesem Genehmigungsbescheid lagen die diesem Bescheid zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde. Jede erhebliche Abweichung von diesen Antragsunterlagen bedarf einer erneuten Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung.		W, weil Hinweis
	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 25.6.1962 (GV NV.3.373), die für die Neu- und Umbauten Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
	Der Amtsdirektor in Marl - Bauaufsicht - ist berechtigt, für Überwachung einschl. der erforderlichen Abnahmen gem. Geb.Tarif Nr. 11 II (2) der Allg. Verwaltungsgebührenordnung vom 19.12.61 , geändert durch Verordnung 23.10.1962 (GV.NW.S.557/SGV.NW. 2011) gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis
	Wasserrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Genehmigung unberührt. Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser aus oder bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach §§2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) bei einer Behörde zu stellen.		W, weil Hinweis
	Erst mit dieser Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erhält die Antragstellerin die Befugnis zur Errichtung der Anlage.		W, weil verfristet

Genehmigung gem.§16 GewO-Az.23.10/883/171/65 mit Antrag vom 21.10.1965- Dünn-schichtverdampfer

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	einmalig	W, weil verfristet
2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	einmalig	W, weil verfristet

3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides
4	Nach der Erstellung des Rohbaues sind die Abnahmeberichte des Prüfsachverständigen zusammengefaßt dem Bauaufsichtsamt Marl zu übersenden.	einmalig	W, weil verfristet
5	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunden des früheren Beschlußausschusses für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10.1952 - BA II Nr. 26/52 - und des Regierungspräsidenten in Münster vom 14.2.1964 - 23 - 11 - 500/64 - sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
6	Diesem Genehmigungsbescheid lagen die diesem Bescheid zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde. Jede erhebliche Abweichung von diesen Antragsunterlagen bedarf einer erneuten Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung.		W, weil Hinweis
7	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 25.6.1962 (GV NV.3.373), die für die Neu- und Umbauten Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
8	Der Amtsdirektor in Marl - Bauaufsicht - ist berechtigt, für Überwachung einschl. der erforderlichen Abnahmen gem. Geb.Tarif Nr. 11 II (2) der Allg. Verwaltungsgebührenordnung vom 19.12.61 (GV. NW. S.380), in der Fassung vom 1.6.1965 (GV. NW. S.142/SGV. NW. 2011) gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis
9	Wasserrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Genehmigung unberührt. Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser aus oder bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach §§2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) bei einer Behörde zu stellen.		W, weil Hinweis

**Genehmigung 23.9-1096-74-67 vom 07.11.1967 mit Antrag vom 05.07.1967
(Erweiterung um Aufstellung eines Apparategerüsts im Hofraum Bau 119)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	einmalig	W, weil verfristet

2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	einmalig	W, weil verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides
4	Nach der Erstellung des Rohbaues sind die Abnahmeberichte des Prüfsachverständigen zusammengefaßt dem Bauaufsichtsamt Marl zu übersenden.	einmalig	W, weil verfristet
5	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Münster vom 14.2.1964 - 23 - 11 - 500/64, vom 24.11.1964 - 23 - 11 - 683/64 - und vom 8.2.1966 - 23.10/883/171/65 - sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
6	Diesem Genehmigungsbescheid lagen die diesem Bescheid zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde. Jede erhebliche Abweichung von diesen Antragsunterlagen bedarf einer erneuten Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung.		W, weil Hinweis
7	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 25.6.1962 (GV NV.3.373), die für die Neu- und Umbauten Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
8	Der Amtsdirektor in Marl - Bauaufsicht - ist berechtigt, für Überwachung einschl. der erforderlichen Abnahmen gem. Geb.Tarif Nr. 11 II (2) der Allg. Verwaltungsgebührenordnung vom 19.12.61 (GV. NW. S.380), in der Fassung vom 29.3.1966 (GV. NW. S.214/SGV. NW. 2011) gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis

**Genehmigung 23.9-1150-138-67 vom 06.03.1968 mit Antrag 415 A vom 28.11.1967
(Erweiterung und Betrieb einer Arbeitsbehälteranlage)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	<p>Die Bedingungen der Genehmigungsurkunden des früheren Beschlußausschusses für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10.1952 - BA II Nr. 26/52 - und der Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.1.1961 23-11-122 und vom 8.2.1965 23.10 1883/171/65 sind weiterhin <u>sinngemäß zu beachten.</u></p> <p>Gemäß Antrag vom 28.11.1967 wird Ihnen die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung o.a. Ziff. III 1-3 aufgrund von § 19a der Gewerbeordnung gestattet. Von der Gestellung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen.</p> <p>Dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung wird stattgegeben.</p>	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides und W, weil verfristet
2	<p>Diesem Genehmigungsbescheid lagen die diesem Bescheid zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde.</p> <p>Jede erhebliche Abweichung von diesen Antragsunterlagen bedarf einer erneuten Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung.</p>		W, weil Hinweis
3	<p>Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 25.6.1962 (GV NV.3.373), die für die Neu- und Umbauten Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung zu genehmigenden Anlagen.</p>		W, weil Hinweis

Genehmigung 23.9-1285-37.69 vom 07.07.1969 mit Antrag 498 A vom 20.03.1969 (Errichtung und Betrieb 5000m³- Tank für Etylenglycol)

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	<p>Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.</p>	einmalig	W, weil verfristet
2	<p>Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.</p>	einmalig	W, weil verfristet
3	<p>Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.</p>	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides
4	<p>Nach der Erstellung des Rohbaues sind die Abnahmeberichte des Prüfsachverständigen zusammengefaßt dem Bauaufsichtsamt Marl zu übersenden.</p>	einmalig	W, weil verfristet

5	Die Überwachung des Vorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüferingenieur zu erfolgen.	einmalig	W, weil verfristet
6	Die Bedingungen in der Ursprungsgenehmigung vom 15.10.1952 - BA II Nr. 26/52 sind sinngemäß einzuhalten.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
7	Diesem Genehmigungsbescheid lagen die diesem Bescheid zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde. Jede erhebliche Abweichung von diesen Antragsunterlagen bedarf einer erneuten Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung.		W, weil Hinweis
8	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 25.6.1962 (GV NV.3.373), die für die Neu- und Umbauten Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
9	Der Amtsdirektor in Marl - Bauaufsicht - ist berechtigt, für Überwachung einschl. der erforderlichen Abnahmen gem. Geb.Tarif Nr. 11 II (2) der Allg. Verwaltungsgebührenordnung vom 19.12.61 (GV. NW. S.380), in der Fassung vom 29.3.1966 (GV. NW. S.214/SGV. NW. 2011) gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis
10	Wasserrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Genehmigung unberührt. Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser aus oder bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach §§2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) bei meiner Behörde zu stellen.		W, weil Hinweis

**Genehmigung 23.9-1576-88/71 vom 16.03.1972 mit Antrag 667A vom 20.07.1971
(Errichtung der Ethylenglycol-Anlage)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	einmalig	W, weil verfristet
2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	einmalig	W, weil verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuhängen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides

4	Die Überwachung des Vorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüfenieur zu erfolgen.	einmalig	W, weil verfristet
5	EO-Leckagen, die durch Schäden an Gleitringdichtungen der EO-Pumpen entstehen können sind in der flüssigkeitsdichten Tasse der EO-Station (Stützbereich C-D/1-2) aufzufangen und in die mit Wasser gefüllte Pumpengrube abzuleiten.	hat weiterhin Bestand	E, durch NB III.4.1.1 dieses Bescheides und der AwSV
6	Im Bereich der EO-Station muß das Auftreten von Leckagen an den Pumpen durch Explosimeter überwacht werden. Beim Ansprechen des Explosimeters müssen die Pumpen abgestellt, die Ventile in den zugehörigen Saug- und Druckleitungen geschlossen und die Tasse mit Wasser geflutet werden. Das Abpumpen des Tasseninhalts muß ggf. in die danebenliegende Klärgrube erfolgen.	hat weiterhin Bestand	E, NB des Arbeitsschutzes
7	Der Rest-EO-Gehalt am Reaktor-Austritt ist durch Analysengeräte zu überwachen.	Die Ethylglykolanlage wurde nur bis ca. 1994 betrieben. Daher Hinweis in AuB auf Seite 6 "1997 erfolgte die Umnutzung der Ethylglykol-Anlage in eine Anlage zur Herstellung von Butylglykol (Anzeige AZ: A 196/97, Anzeige A 029 vom 20.08.1997)."	W, weil umgewidmet
8	Diesem Genehmigungsbescheid lagen die diesem Bescheid zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde. Jede erhebliche Abweichung von diesen Antragsunterlagen bedarf einer erneuten Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung.		W, weil Hinweis
9	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 25.6.1962 (GV NV.3.373), die für die Neu- und Umbauten Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
10	Das zuständige Bauaufsichtsamt ist berechtigt, für Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis

11	<p>Weitere Genehmigungen, die außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens erforderlich sind (z.B. wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis) bleiben von diesem gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren unberührt.</p> <p>Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser aus oder bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bei meiner Behörde zu stellen.</p>		W, weil Hinweis
12	<p>Ergeben sich aus den nachgereichten Unterlagen neue Umstände, die bisher in Verfahren bis zum Erlass dieses Zwischenbescheides nicht behandelt worden sind und für die Belange der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich sein können, so ist evtl. eine Bekanntmachung oder Erörterung erforderlich.</p> <p>Ergeben sich aus diesen Unterlagen unvorhergesehene Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben oder weichen diese Unterlagen von den dem Zwischenbescheid zugrunde liegenden Angaben wesentlich ab, so bin ich an diesen Zwischenbescheid nicht gebunden.</p>		W, weil verfristet
13	Die Kosten für das Genehmigungsverfahren werden in der letzten abschließenden Entscheidung festgesetzt.		W, weil verfristet
14	<p>Die Bedingungen der Genehmigungsurkunden des früheren Beschlußausschusses für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10.1952 - BA II Nr. 26/52 - und der Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.1.1961 23-11-122 sind weiterhin sinngemäß zu beachten.</p> <p>Dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung wird stattgegeben.</p>	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	<p>E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides und</p> <p>W, weil verfristet</p>
15	<p>Diesem Genehmigungsbescheid lagen die diesem Bescheid zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde.</p> <p>Jede erhebliche Abweichung von diesen Antragsunterlagen bedarf einer erneuten Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung.</p>		W, weil Hinweis
16	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 25.6.1962 (GV NV.3.373), die für die Neu- und Umbauten Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
17	Das zuständige Bauaufsichtsamt ist berechtigt, für Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis

**Genehmigung 23.9-1576.2-20-75 vom 12.08.1975 mit Antrag vom 14.01.1975
(Errichtung und Betrieb einer Ethylglycol-Anlage)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Bau- oder Betriebsbeginn innerhalb von 3 Jahren	einmalig	W, weil verfristet
2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	einmalig	W, weil verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides
4	<p>Die Massenkonzentration an EO ist am Reaktoraustritt 1a, b ist kontinuierlich, registrierend zu überwachen. Die Schreibstreifen des Analysengerätes sind tageweise abzuheften und mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Dem StGAA sind die Schreibstreifen auf Verlangen vorzulegen. Um eine ausreichend Betriebssicherheit der Meßeinrichtung zu gewährleisten sind Vergleichsmessungen in mindestens monatlichem Abstand in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Inbetriebnahme mit einer anderen Meßeinrichtung durchzuführen. Sollte sich eine ausreichende Betriebssicherheit abzeichnen, kann auf weitere Vergleichsmessungen verzichtet werden; andernfalls sind Vergleichsmessungen weiterzuführen.</p> <p>Die Meßergebnisse sind schriftlich niederzulegen und 2 Jahre aufzubewahren. Dem StGAA ist über die angewandten Meßverfahren nach Genehmigungserteilung ein ausführlicher Bericht zu erstatten. Dieser sollte beinhalten: Genauigkeit, Garantiefehlergrenzen, Einstellzeit, Totzeit, Querempfindlichkeit und sonstige erforderlichen Angaben.</p>	Die Ethylglykolanlage wurde nur bis ca. 1994 betrieben. Daher Hinweis in AuB auf Seite 6 "1997 erfolgte die Umnutzung der Ethylglykol-Anlage in eine Anlage zur Herstellung von Butylglykol (Anzeige AZ: A 196/97, Anzeige A 029 vom 20.08.1997)."	W, weil umgewidmet
5	An der Emissionsanfallstelle 1 sind nach Inbetriebnahme (spätestens nach 3 Monaten) die Massenkonzentration und der Massenstrom an EO durch einen anerkannten Sachverständigen bestimmen zu lassen. Massenkonzentration an EO $\leq 20 \text{ mg/m}^3$ bei einem Massenstrom von $>100 \text{ g/h}$. Anerkannter Sachverständiger ist nur ein Institut, das in Gem. Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers vom 18.06.1964 i. d. F. vom 25.08.1972 – MBl. NW. S. 1580 genannt ist. Der Sachverständige ist zu beauftragen, die Messungen entspr. der Ziffer 2.8 ff der TA Luft durchzuführen, zu beurteilen, über die Messungen ein Protokoll anzufertigen und dem StGAA direkt eine Ausfertigung zu übersenden. Dem Sachverständigen sind die erforderlichen Hilfsmittel und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.	einmalig	W, weil verfristet

6	An der Emissionsanfallstelle 3 ist nach Inbetriebnahme (spätestens nach 3 Monaten) durch eine vom Betrieb unabhängige sachverständige Stelle die Massenkonzentration und der Massenstrom an Monoethylglykol bestimmen zu lassen. Die Messung ist entsprechend Ziffer 2.8 der TA-Luft durchzuführen und zu beurteilen. Eine Ausfertigung des Meßprotokolls ist dem StGAA unaufgefordert zu übersenden.	einmalig	W, weil verfristet
7	Die Arbeitsbehälter dürfen nur mit den im Antrag bezeichneten Produkten befüllt werden.	Die Ethylglykolanlage wurde nur bis ca. 1994 betrieben. Daher Hinweis in AuB auf Seite 6 "1997 erfolgte die Umnutzung der Ethylglykol-Anlage in eine Anlage zur Herstellung von Butylglykol (Anzeige AZ: A 196/97, Anzeige A 029 vom 20.08.1997)."	W, weil umgewidmet
8	Der Betrieb der Ethylglykolanlage (Bau Hü 119) darf nur zu Reservezwecken erfolgen. Ein gleichzeitiger Betrieb beider Anlagen ist nicht zulässig.	Die Ethylglykolanlage wurde nur bis ca. 1994 betrieben. Daher Hinweis in AuB auf Seite 6 "1997 erfolgte die Umnutzung der Ethylglykol-Anlage in eine Anlage zur Herstellung von Butylglykol (Anzeige AZ: A 196/97, Anzeige A 029 vom 20.08.1997)."	W, weil umgewidmet
9	Diesem Genehmigungsbescheid lagen die diesem Bescheid zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde. Jede erhebliche Abweichung von diesen Antragsunterlagen bedarf einer erneuten Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung.		W, weil Hinweis
10	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 27.1.1970 (GV. NV. S. 96), die für die Neu- und Umbauten u.a. Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
11	Das zuständige Bauaufsichtsamt ist berechtigt, für Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis

12	Weitere Genehmigungen, die außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens erforderlich sind (z.B. wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis) bleiben von diesem gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren unberührt. Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser aus oder bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bei meiner Behörde zu stellen.		W, weil Hinweis
13	Die in dem Genehmigungsbescheid vom 16.3.1972 - Az.: 23.9 (1576/88/71) - angeführten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten auch sinngemäß für die Errichtung und den Betrieb der o.a. Anlage.		E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
14	Erst mit dieser Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erhält die Antragstellerin die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.		W, weil verfristet
15	Von der öffentlichen Bekanntmachung wurde abgesehen.		W, weil verfristet

**Genehmigung 23.16-2229-94-76 vom 28.12.1976 Antrag 871 A vom 13.09.1976
(Kesselwagenbefüllstation und 3 Behältern für Glycol)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfungsingenieur geprüft, sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	einmalig	W, weil verfristet
2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	einmalig	W, weil verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides
4	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die in grün in den Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	einmalig	W, weil verfristet
5	Die Schlußabnahme ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlußüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 der Landesbauordnung tätigen Sachverständigen.	einmalig	W, weil verfristet

6	Diesem Genehmigungsbescheid lagen die diesem Bescheid zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde. Jede erhebliche Abweichung von diesen Antragsunterlagen bedarf einer erneuten Genehmigung nach § 15 BImSchG.		W, weil Hinweis
7	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 27.1.1970 (GV. NV. S. 96), die für die Neu- und Umbauten u.a. Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
8	Das zuständige Bauaufsichtsamt ist berechtigt, für Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis
9	Weitere Genehmigungen, die außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens erforderlich sind (z.B. wasserrechtliche und atomrechtliche Genehmigungen) bleiben durch diese Genehmigung unberührt. Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser aus oder bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bei der zuständigen Behörde zu stellen.		W, weil Hinweis
10	Für das Lagern von Glykolen sind die Vorschriften über das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten zu beachten.		E, durch NB III.5.1 ff. dieses Bescheides
11	Von der öffentlichen Bekanntmachung wurde abgesehen.		W, weil verfristet

**Genehmigung 23.16-2255-123-76 vom 18.07.1977 Antrag 899 A vom 29.11.1976
(Rückstandsauflösung für die Butylglycol-Anlage)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung der Genehmigung mit der Errichtung (Erweiterung) oder dem Betrieb der vorgenannten Anlagen begonnen wurde.		W, weil verfristet
2	Diesem Genehmigungsbescheid lagen die diesem Bescheid zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde. Jede erhebliche Abweichung von diesen Antragsunterlagen bedarf einer erneuten Genehmigung nach § 15 BImSchG.		W, weil Hinweis

3	<p>Weitere Genehmigungen, die außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens erforderlich sind (z.B. wasserrechtliche und atomrechtliche Genehmigungen) bleiben durch diese Genehmigung unberührt.</p> <p>Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser aus oder bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p>		W, weil Hinweis
4	<p>Von der öffentlichen Bekanntmachung wurde abgesehen.</p>		W, weil Hinweis

**Genehmigung 23.16-2343/92/77 vom 26.04.1978 mit Antrag 923 A vom 14.07.1977
(Erweiterung der Glycolfabrik durch Installation zusätzlicher Verweilzeitreaktoren etc.)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	einmalig	W, weil verfristet
2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung der Genehmigung mit dem Betrieb der vorgenannten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	einmalig	W, weil verfristet
3	Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung vom 15.10.52, Az. BA II 26/52 - sowie der Genehmigung vom 14.2.1962 - Az.: 23.11-500/64 - gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
4	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfungsingenieur geprüft, sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	einmalig	W, weil verfristet
5	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	einmalig	W, weil verfristet
6	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides
7	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	einmalig	W, weil verfristet
8	Die Zugänge in der Achse 7/ BC auf den Bühnen + 3,60 m und + 9,10 m sind mit Feuerschutzabschlüssen der Feuerwiderstandsklasse T 30 -1 nach DIN 4102 zu schließen.	einmalig	E, durch Brandschutzkonzept
9	Die bauaufsichtliche Schlußabnahme ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlußüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 Landesbauordnung tätigen Sachverständigen.	einmalig	W, weil verfristet
10	Bei der Butylglykolanlage sind folgende Emissionen so zu begrenzen, daß ein Gesamtmassenstrom von 3 kg/ h nicht überschritten wird: a) Butanol gasf. und Acetaldehyd aus Quelle 2 b) Glykolether aus Quelle 4 und 5 c) EO und Formaldehyd aus Quelle 2	einmalig	E, durch NB III.4.1.1 dieses Bescheides

11	<p>Bei der Ethylglykolanlage sind folgende Emissionen so zu begrenzen, daß ein Massentrom von 3 kg/ h nicht überschritten wird:</p> <p>a) Ethanol und Acetaldehyd aus Quelle 2 b) Glykolether aus Quelle 3 und A c) EO und Formaldehyd aus Quelle 2</p>	<p>Die Ethylglykolanlage wurde nur bis ca. 1994 betrieben. Daher Hinweis in AuB auf Seite 6 "1997 erfolgte die Umnutzung der Ethylglykolanlage in eine Anlage zur Herstellung von Butylglykol (Anzeige AZ: A 196/97, Anzeige A 029 vom 20.08.1997)."</p>	<p>E, durch NB III.4.1.1 dieses Bescheides</p>
12	<p>Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 10. und 11. angegebenen Massenströme und Massenkonzentrationen bei Vollast dem StGAA durch ein Meßprotokoll einer vom Betrieb unabhängigen Stelle nachzuweisen.</p>	<p>einmalig</p>	<p>W, weil verfristet</p>
13	<p>Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften.</p> <p>So ist z.B. bei Benutzung von Gewässern, insbes. bei einer Entnahme von Wasser oder bei der Einleitung von Abwässern, ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p>		<p>W, weil Hinweis</p>
14	<p>Gemäß § 15 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlag notwendig werden.</p>		<p>W, weil Hinweis</p>
15	<p>Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW vom 27.1.1970 (GV. NV. S. 96), die für die Neu- und Umbauten u.a. Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu genehmigenden Anlagen.</p>		<p>W, weil Hinweis</p>

16	Das zuständige Bauaufsichtsamt ist berechtigt, für Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis
17	Die Inbetriebnahme zusätzlicher oder geänderter druckführender Teile der Anlage darf erst nach druck- und sicherheitstechnischer Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen erfolgen.		W, weil verfristet
18	Von der öffentlichen Bekanntmachung wurde abgesehen.		W, weil verfristet

**Genehmigung 23.16-3123/40/83 vom 20.01.1984 mit Antrag 2-64 vom 07.04.1983
(Betriebseinheit für 15.000 t/a Methoxypropanol)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Betriebsbeginn innerhalb von 2 Jahren.	einmalig	W, weil verfristet
2	Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung vom 15.10.52, Az. BA II 26/52 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
3	Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme sind die Massenkonzentrationen und die Massenströme an Cges. und Propylenoxid an den Anfallstellen 1 und 2 sowie an der Anfallstelle 3 nur C ges. durch eine vom Betrieb unabhängige sachverständige Stelle, Abteilung Umweltschutz, unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten nachweisen zu lassen. Zwei Ausfertigungen sind dem StGAA unaufgefordert zu übersenden.	einmalig	W, weil verfristet
4	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem StGAA schriftlich anzuzeigen.	einmalig	W, weil verfristet
5	Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften. So ist z.B. bei Benutzung von Gewässern, insbes. bei einer Entnahme von Wasser oder bei der Einleitung von Abwässern, ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bei der zuständigen Behörde zu stellen.		W, weil Hinweis

6	Gemäß § 15 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlag notwendig werden.		W, weil Hinweis
7	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW 232), die für die Neu- und Umbauten u.a. Rohbau und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
8	Von der öffentlichen Bekanntmachung wurde abgesehen.		W, weil Hinweis
9	Aufhebung der Nebenbestimmung Seite 4, Ziffer 4 des Genehmigungsbescheides vom 12.08.1975, Az.: 23.9-1576.2/20/75 (wesentliche Änderung der Chemischen Fabrik in dem Bereich des Tanklagers der Ethylglykol-Anlage)	einmalig	W, weil erledigt
10	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	einmalig	W, weil verfristet
11	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	einmalig	W, weil verfristet
12	Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung vom 15.10 Az.: BA II 26/52 sowie der Genehmigung vom 26.04.1983, Az.: 23.16-2343/92/77 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
13	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfungsingenieur geprüft, sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	einmalig	W, weil verfristet
14	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	einmalig	W, weil verfristet
15	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides

16	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	einmalig	W, weil verfristet
17	Die bauaufsichtlichen Rohbau - und Schlußabnahmen sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlußüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 der Landesbauordnung tätigen Sachverständigen.	einmalig	W, weil verfristet
18	Um oberirdische Behälter im Freien, in denen Ethylglykol gelagert werden soll, sind Gefahrenbereiche Zone 1 und Zone 2 nach TRbF 110 zu bilden.	Die Ethylglykolanlage wurde nur bis ca. 1994 betrieben. Daher Hinweis in AuB auf Seite 6 "1997 erfolgte die Umnutzung der Ethylglykol-Anlage in eine Anlage zur Herstellung von Butylglykol (Anzeige AZ: A 196/97, Anzeige A 029 vom 20.08.1997)."	W, weil heute BetrSichV
19	Innerhalb der Gefahrenbereiche müssen elektrische Betriebsmittel mindestens in der Temperaturklasse T 3 installiert sein.		W, weil heute BetrSichV
20	Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften. So ist z.B. bei Benutzung von Gewässern, insbes. bei einer Entnahme von Wasser oder bei der Einleitung von Abwässern, ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bei der zuständigen Behörde zu stellen.		W, weil Hinweis
21	Gemäß § 15 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlag notwendig werden.		W, weil Hinweis

22	Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW 232), die für Neu- und Umbauten u.a. Rohbau- und Schlußabnahmen und dgl. Vorschreiben, gelten auch für Bauten der aufgrund des Bundes-Immissionschutzgesetzes zu genehmigenden Anlagen.		W, weil Hinweis
23	Das zuständige Bauaufsichtsamt ist berechtigt, für Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.		W, weil Hinweis
24	Gemäß § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (Verm. Kat. G NRW) vom 11.07.1972 (GV. NRW S. 193/SGV. NRW 7134) sind Sie verpflichtet, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Katasterbehörde einzureichen. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn Sie beim Katasteramt oder bei einem Öffentlichen bestellten Vermessungsingenieur die örtliche Einmessung des hiermit genehmigten Gebäudes beantragen.		W, weil Hinweis
25	Von der öffentlichen Bekanntmachung wurde abgesehen.		W, weil verfristet

**Genehmigung 55.3.2-4006/30/91 vom 26.11.1991 mit Antrag 2-307 vom 24.04.1991
(Einbindung Behälter B3 als Ethanolpufferbehälter)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die Nebenbestimmungen, insbesondere die der Genehmigungsbescheide vom 13.06.1984 - 23.16-3167/84/83 - und vom 26.04.1978 - 23.16-2343/92/77 - gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
2	Der Genehmigungsbehörde ist unmittelbar nach Erhalt dieses Bescheides eine Änderung der in den Antragsunterlagen genannten voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.	einmalig	W, weil verfristet
3	Wanddurchbrüche nach F 90-A schließen, Feuer-schutztür nach T 30.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung Das damalige Brandschutzkonzept bezog sich auf die Lagerung von Ethanol, welches heute dort nicht mehr gehandhabt wird. Aus	W, weil umgewidmet
4	Fensterdurchbrüche Südseite nach T 90-A schließen.		
5	Halbstationäre Schaumlöschanlage installieren.		

		dem Grund ist die Nebenbestimmung nicht mehr relevant	
6	Befüllung von STRATA, TWG bis 1.09.92 auf Gaspendelung umstellen.	seit ca. 1995 nicht mehr in Betrieb	W, weil Anlage stillgelegt
7	Bis spätestens 6 Wochen nach Genehmigungserteilung Emissionen beim Befüllen des B 3 GAA nachweisen. Ggf. bis 1.03.94 emissionsmindernde Maßnahmen durchführen.		
8	Prüfung gem. VbF vor IBN, Zuverlässigkeitsbetrachtung für Füllstandsanzeige analog VbF, Abweichungen von VbF dokumentieren.		
9	Wiederkehrend alle 5 Jahre Zustandsprüfung analog VbF.		
10	<p>Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften.</p> <p>Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden nicht mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um eine Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des WHG handelt.</p> <p>So ist z.B. bei Benutzung von Gewässern, insbes. bei einer Entnahme von Wasser oder bei der Einleitung von Abwässern, ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p>		W, weil Hinweis
11	Die Eignung des Behälters B 3 als Ethanolpufferbehälter wird hiermit festgestellt.		W, weil umgewidmet,
12	Gemäß § 15 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.		W, weil Hinweis
13	Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, für die die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG erteilt wurde, ist gemäß § 16 BImSchG ver-		W, weil Hinweis

	<p>pflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt) nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag eingetreten sind. Dieser Mitteilung sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die eventuellen Abweichungen ergeben.</p> <p>Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheides.</p>		
14	<p>Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen und Schadensfällen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsicht (Schadensanzeigenverordnung) vom 05.09.1973 (GV. NW Seite 423 / SGV. NW 28) - in der zur Zeit geltenden Fassung - ist zu beachten.</p>		W, weil Hinweis
15	<p>Von der öffentlichen Bekanntmachung wurde abgesehen.</p>		W, weil verfristet
16	<p>Eine Neuberechnung der Verwaltungsgebühr kann aufgrund der Mitteilung über die Erhöhung der Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung erforderlich sein.</p>		W, weil Hinweis

Genehmigung 55-62.061.00/92/0401.1 vom 28.07.1993 mit Antrag 2-342 vom 30.10.1992 (Kapazitätserhöhung auf 208.000 t/a und Marlox-Anlage)

Die Genehmigung ist erloschen: Anzeige A-1064 "Stilllegung Marlox-Anlage mit Technikum" vom 31.10.2019,

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	<p>Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.</p>	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	W, weil verfristet
2	<p>Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzulegen.</p>	einmalig	W, weil verfristet
3	<p>Die Genehmigungsbescheide, insbesondere die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 20.01.1984 - 23.16-3123/40/83, 13.06.1984 -23.16-31-3167/84/83 und 26.11.1991 -55.3.2-4006/30/91 gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.</p>	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
4	<p>IBN ist GAA anzuzeigen. Durchschrift an StUA (Untere Wasserbehörde)</p>	einmalig	
5	<p>Der Genehmigungsbehörde ist unmittelbar nach Erhalt dieses Bescheides eine Änderung der in den Antragsunterlagen genannten voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.</p>	einmalig	

6	<p>In der MARLOX-Anlage dürfen nur die Stoffe gehandhabt und die Produkte hergestellt werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Stoffe oder Produkte - soweit beantragt - nur eingesetzt bzw. hergestellt werden, wenn sie im Hinblick auf ihre toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte einschließlich Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft 86 oder Geruchsintensität - NUKEM-Liste -, Korrosionsverhalten und Wassergefährdungsklassen nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen.</p> <p>Der Einsatz bzw. die Produktion solcher Stoffe ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen unabhängig von den Mitteilungen gemäß § 16 BImSchG jeweils unter Beifügung des darüber, ob es sich um einen Neustoff in Sachen des Chemikaliengesetzes handelt, schriftlich anzuzeigen und den Unteren Wasserbehörden zur Zustimmung vorzulegen. Die Anzeige muß vor dem erstmaligen Einsatz des Stoffes bzw. der Produktion in der Anlage erstattet werden.</p> <p>Der Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter kanzerogener, teratogener, mutagener Stoffe oder von Stoffen, die in der Störfall-Verordnung explizit genannt sind und deren Mengenpotential ein Anlageteil in sicherheitstechnisch bedeutsamer Weise schaffen oder verändern würde, ist aber durch diese Genehmigung nicht gedeckt.</p> <p>Die Einstufung hat sich an Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900 -, MAK-Werte bzw. Ziffer 2.3 TA Luft 86 zu orientieren. Der Einsatz und die Produktion solcher Stoffe erfordert in jedem Fall eine Änderungsgenehmigung gemäß §15 BImSchG.</p>	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
7	Mit TüHü abgestimmte Sicherheitskonzeption u. BA zur Verhinderung exfähiger Gemische GAA vorlegen.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
8	Emissionskonzentrationen u. -massenströme Quelle A spätestens 6 Monate nach IBN.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
9	6 Monate nach IBN der Abgaswäsche Abscheidegrad gegenüber StUA nachweisen.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
10	Arbeitsbereichsanalyse innerhalb eines Jahres nach IBN fortschreiben.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	

11	Dichtheit u. Beständigkeit der neuen Bodenbefestigung Abfüllst. 0107 StUA vor Baubeginn nachweisen.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
12	Nachweis der Dichtheit von Ableitflächen u. Abfülltassen aus Beton gem. DAfStb.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
13	Sanierungskonzept für den Schadensfall gem. DAfStb.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
14	Beständigkeit des Fugenmaterials gem. DAfStb nachweisen.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
15	Ableitflächen u. Abfülltassen aus Beton vor IBN von Sachverständigem prüfen lassen. Ergebnis vor IBN an StUA.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
16	Ableitflächen u. Abfülltassen ½-jährlich auf Beschädigungsfreiheit prüfen u. Dokument.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
17	Mobile Auffangwannen beim An- u. Abkoppeln an Abfüllplätzen.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
18	<p>Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften.</p> <p>Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden nicht mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um eine Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des WHG handelt.</p> <p>So ist z.B. bei Benutzung von Gewässern, insbes. bei einer Entnahme von Wasser oder bei der Einleitung von Abwässern, ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p>		

19	Die Eignung der Abfüllstellen Bau 107 und 1091/1 wird hiermit festgestellt, wenn die unter IV, Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt werden.		W, weil umgewidmet (Genehmigung 56-62.014.00/03/0414.1 vom 14. 05.2003 i.V. mit o.g.Genehmigung V.2) W, weil stillgelegt Stilllegungsanzeige Marlox-Anlage A-1064 vom 31.10.2019
20	Die Vorschriften der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung sind zu beachten.		
21	Die Entsorgung von Abfällen ist gem. Vereinbarung nachzuweisen.		
22	Gemäß § 15 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.		
23	Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, für die die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG erteilt wurde, ist gemäß § 16 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt) nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag eingetreten sind. Dieser Mitteilung sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die eventuellen Abweichungen ergeben. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheides.		
24	Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen und Schadensfällen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsicht (Schadensanzeigenverordnung) vom 31.08.1987 (GV. NW Seite 338 / SGV. NW 28) - in der zur Zeit geltenden Fassung - ist zu beachten.		

Eignungsfeststellung 2-320-HU-EO-102 vom 28.02.2000 Nutzungsänderung B3

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1.	Sofern im in E-180 nichts anderes bestimmt wird bleiben die Auflagen früherer Eignungsfeststellungsbescheide unberührt.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	W, weil heute Regelungen in der AwSV
2.	Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	hat weiterhin Bestand	E durch NB III.5.8 dieses Bescheides
	In dem Behälter B-3 dürfen nur Einsatzstoffe und Zubereitungen eingelagert werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Einsatzstoffe und Zubereitungen nur eingelagert werden, wenn sie in Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten sicherheitstechnischen Kennwerte - z.B. WGK, Eindringtiefe, Abtragsrate, Gefährdungspotential gem. VAWS - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen. Die Einlagerung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes und dem Beleg der Stoffundurchlässigkeit der in den Auffangräumen verwendeten Abdichtungsmittel gegenüber den neuen Stoffen unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.	hat weiterhin Bestand Die Nebenbestimmung sollte neu formuliert werden. Es wird eine Stofföffnungsklausel für die gesamte Anlage beantragt (siehe AuB 'Antragsgegenstand' Kapitel 1.2 Punkt 4).	E, durch NB III.4.6.1 dieses Bescheides
	Sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt wird bleiben die Auflagen früherer Eignungsfeststellungsbescheide unberührt.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	W, weil Antragsgegenstand
	Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	hat weiterhin Bestand	E durch NB III.5.8 dieses Bescheides

	<p>In dem Behälter T-2 dürfen nur Einsatzstoffe und Zubereitungen eingelagert werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Einsatzstoffe und Zubereitungen nur eingelagert werden, wenn sie in Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten sicherheitstechnischen Kennwerte - z.B. WGK, Eindringtiefe, Abtragsrate, Gefährdungspotential gem. VAWS - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen. Die Einlagerung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes und dem Beleg der Stoffundurchlässigkeit der in den Auffangräumen verwendeten Abdichtungsmittel gegenüber den neuen Stoffen unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>hat weiterhin Bestand Die Nebenbestimmung sollte neu formuliert werden. Es wird eine Stofföffnungsklausel für die gesamte Anlage beantragt (siehe AuB 'Antragsgegenstand' Kapitel 1.2 Punkt 4).</p>	<p>E, durch NB III.4.6.1 dieses Bescheides</p>
--	--	--	--

**Antrag 2-563 vom 28.02.2003 Genehmigung 56-62.014.VZ/03/0401.1
Zulassung vorzeitigen Beginns (Erweiterung der Abfüllstellen für Butanol)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Beginn der Bauarbeiten BOA Marl vorher schriftlich mitteilen. Geprüfte bautechn. Nachweise beifügen.	einmalig	W, weil verfristet
2	Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechn. Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	einmalig	W, weil verfristet
3	Im Rahmen der Prüfung der bautechn. Nachweise vermerkte Änderungen sind zu beachten.	einmalig	W, weil verfristet
4	Geprüfte bautechn. Nachweise zur Einsichtnahme bereithalten und dem Genehmigungsbescheid Az.: 56-62.014.00/03/0401.1) beiheften.	einmalig	W, weil verfristet
5	Es können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechn. Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.	einmalig	W, weil verfristet
6	Werden Hinweise auf Verunreinigen des Untergrundes festgestellt, ist der LR des Kreises RE - untere Abfallwirtschafts - und Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.	einmalig	W, weil verfristet
7	Beginn der Bauarbeiten StUA Herten und der Bezirksregierung Münster (Dezernat 46) vorher schriftlich mitteilen.	einmalig	W, weil verfristet
8	Die Zulassung kann gem. § 8a Abs. 2 BImSchG jederzeit widerrufen werden.		W, weil verfristet
9	Auf die Bestimmung einer Sicherheitsleistung wird verzichtet.		W, weil verfristet
10	Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.		W, weil verfristet

11	Die Zulassung nach § 8a BImSchG ist keine "Genehmigung" im strengen Sinne und hat daher keine Konzentrationswirkung i.S. des § 13 BImSchG. Folglich schließt die Zulassung vorzeitigen Beginns nach anderen Vorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen nicht ein. Der Zulassung des vorzeitigen Beginns wohnt damit nicht der Gültigkeitsanspruch einer Genehmigung inne. Die Zulassung steht vielmehr unter dem faktischen Vorbehalt, dass die Genehmigung erteilt wird. Es wird daher davon ausgegangen, dass Entscheidungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. eine Baugenehmigung) für nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz einstweilig zugelassene Vorhaben vor der Entscheidung über die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung nicht erforderlich sind.		W, weil Hinweis
----	--	--	--------------------

**Genehmigung 56-62.014.00/03/0401.1 vom 14.05.2003 mit Antrag 2-563 vom 28.02.2003
(Erweiterung der Abfüllstellen für Butanol)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und die Nebenbestimm. des Zulassungsbesch. vom 31.03.03 gelten sinngemäß weiter.	generalisierter Bezug zu voriger Genehmigung	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
2	Innerhalb von 3 Jahren muß mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen werden.	einmalig	W, weil verfristet
3	Inbetriebnahme der geänderten Anlage StUA Herten 14 Tage vorher schriftl. mitteilen.	einmalig	W, weil verfristet
4	Auf die Rettungswege ist durch normgerechte, langnachleuchtende Rettungskennzeichnung nach DIN 4844 entspr. Unfallverhütungsvorschrift BGV A 8 hinzuweisen.	Normgerechte Rettungskennzeichnung vorhanden	W, weil erledigt
5	Die geprüften bautechnischen Nachweise diesem Genehmigungsbescheid beiheften und zur Einsichtnahme bereithalten.	einmalig	E, durch NB III.2.2 dieses Bescheides

6	<p>An der Abfüllstelle 107 und an der Entleerestelle 111 dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind.</p> <p>Andere Stoffe und Zubereitungen dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikolog. und sicherheitstechn. Kenndaten (z. B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität, WGK, Eindringtiefe, Abtragsrate, Gefährdungspotential gem. VAWs) nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Die Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Herten unter Beifügung des EG-SDB's und des Nachweises der Beständigkeit der Werkstoffe sowie der Stoffundurchlässigkeit der Abdichtungsmittel für den Auffangraum unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Verwendung schriftlich mitzuteilen. Die Verwendung in den Antragsunterlagen nicht genannter krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den TRGS 900/905 bzw. Ziffer 5.2.7 TA Luft 2002 zu orientieren. Innerhalb der SDB's ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt.</p>	<p>hat weiterhin Bestand</p> <p>Die Nebenbestimmung sollte neu formuliert werden. Es wird eine Stofföffnungsklausel für die gesamte Anlage beantragt (siehe AuB 'Antragsgegenstand' Kapitel 1.2 Punkt 4).</p>	<p>E, durch NB III.4.6.1 dieses Bescheides</p>
7	<p>Ein Befüllen von Fahrzeugen ist erst zulässig, nachdem die hierdurch geänderte Emissionssituation der THM-Fabrik dem StUA Herten schriftlich mitgeteilt wurde.</p>	<p>einmalig</p>	<p>W, weil verfristet</p>
8	<p>Bei Ausfall der entsprechenden Abgasentsorgungseinrichtungen dürfen keine Befüll- oder Entleervorgänge vorgenommen werden. Bereits begonnene Befüll- oder Entleervorgänge dürfen zu Ende geführt werden. Diese Vorgänge sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>hat weiterhin Bestand</p>	<p>B</p>
9	<p>Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht der Glykolfabrik ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist dem StUA Herten spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Bei der Fortschreibung ist insbesondere auf die systematische Gefahrenuntersuchung zu achten.</p>	<p>einmalig</p>	<p>W, weil verfristet</p>
10	<p>Befüll- und Entleervorgänge sind durch das Anlagenpersonal zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgem. Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie die sich daraus ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>hat weiterhin Bestand</p>	<p>E durch NB III.5.8</p>

11	<p>Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt. Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p>		W, weil Hinweis
12	<p>Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs: 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.</p> <p>Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.</p>		W, weil Hinweis
13	<p>Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.</p>		W, weil Hinweis

14	Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem StUA Herten anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.		W, weil Hinweis
15	Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i.V.m. der AVwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.		W, weil Hinweis
16	Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NW bleiben unberührt.		W, weil Hinweis

W 749/04 vom 03.02.2005,

Lagerung von EGTBE In Kesselwagen auf der Betontasse der Abfüllstelle Bau 119

Die Eignungsfeststellung ist wegen Stilllegung insgesamt erloschen:

Anzeige A-1064 "Stilllegung Marlox-Anlage mit Technikum" vom 31.10.2019

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	Auflagen früherer Eignungsbescheide bleiben unberührt.	Anlage a.B. bzw. Nutzungsänderung	
03.02.2005	Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie die sich daraus ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	Anzeige A-1064 "Stilllegung Marlox-Anlage mit Technikum" vom 31.10.2019	

03.02.2005	Die Instandhaltung der Betonbauteile hat gem. der BetonRL des DAfStb zu erfolgen. Die Überwachung ist gem. der Beton RL des DAfStb über Sachverständige gem. § 11VAwS durchzuführen.		
03.02.2005	Die Eignungsfeststellung gilt nur so lange, wie Zweck und Betrieb der unter Abschnitt III aufgeführten Anlagenteile nach Art, Umfang und Ort anhalten und den geprüften Antragsunterlagen entsprechen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen wie z. B. eine Änderung des Lagermediums bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung. Weitere Auflagen aus Gründen des Gewässerschutzes bleiben ausdrücklich vorbehalten.		
03.02.2005	Die Eignungsfeststellung behandelt lediglich wasserrechtliche Fragen der vorgesehenen Maßnahme. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder andere behördlichen Zulassungen, z. B. nach Baurecht u. ä. Insbesondere kann aus dieser Eignungsfeststellung keine Genehmigung für die Errichtung irgendwelcher Gebäude, Bauteile usw. hergeleitet werden.		
03.02.2005	Für ggf. explosionsgefährdete Bereiche ist ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 BetrSichV zu erstellen und im Weiteren auf Stand zu halten.		
03.02.2005	Diese Anzeigenbestätigung entfaltet keine Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG. Somit sind für das Vorhaben unter Umständen nach den Vorschriften anderer Rechtsgebiete, z. B. dem Bau-, Wasser- und Arbeitsschutz- und Sprengstoffrecht, entsprechende Erlaubnisse/Bewilligungen/Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Es wird empfohlen, mit der zuständigen Gemeinde und / oder Kreisverwaltung bzw. dem Staatl. Amt für Arbeitsschutz Rücksprache zu halten.		
18.07.2005	Diese Anzeigebestätigung entfaltet keine Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG. Somit sind für das Vorhaben unter Umständen nach den Vorschriften anderer Rechtsgebiete, z. B. Bau-, Wasser-, und Arbeitsschutzrecht entsprechende Erlaubnisse/Genehmigungen bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Da die vorgelegten Anzeigeunterlagen diesbezüglich keine abschließende Aussage zulassen wird empfohlen, mit der zuständigen Gemeinde und/oder Kreisverwaltung bzw. dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster Rücksprache zu halten. Der Sicherheitsbericht für die Anlage liegt vor und ist bei der nächsten Aktualisierung entsprechend fortzuschreiben.		

Die nachstehende Genehmigung ist nicht Gegenstand dieses Antrags. Aus diesem Grund werden die Regelungen dieser Genehmigung nicht mit überprüft.

- **Genehmigung 56-62.037.00/02/0401.1 vom 10.02.2003 mit Antrag 2-547 vom 17.07.2002 - Butanoltank B-948-2 7.500 m³ im Hafen**

Anhang III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0001/23/0875730-0107/0014.U

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
BVT-SF GFA	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 30. November 2021 (EU-Amtsblatt vom 30.12.2021 L469/1)
EMAS PrivilegV	Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungs-erleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-richtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAanz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)